

Bericht
des Ausschusses für Finanzen und Kommunales
betreffend das
Landesgesetz über die Leistung einer Finanzausweisung und von Zweckzuschüssen
an die oberösterreichischen Gemeinden
(Oö. Gemeindefinanzausweisungs- und Zweckzuschüssegesetz 2026)

[L-2026-184189/2-XXIX,
mitempfiehlt [Beilage 1404/2026](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

In den vergangenen Jahren haben multiple Krisen auch die öffentlichen Haushalte vor massive Herausforderungen gestellt. Neben den wirtschaftlichen Folgen der ausgedehnten Rezession und der nur zaghaften Stabilisierung der Wirtschaft führen insbesondere geopolitische Entwicklungen, wie der aktuelle Konflikt im Nahen Osten und die daraus resultierenden Verwerfungen auf den Energie- und Rohstoffmärkten, zu erheblichen Belastungen für die öffentlichen Haushalte. Die damit verbundenen Preissteigerungen und Unsicherheiten wirken sich im Landes- und in den Gemeindehaushalten besonders deutlich aus, da gerade sie einen wesentlichen Anteil der öffentlichen Daseinsvorsorge sicherstellen. Diesem Umstand soll Rechnung getragen werden, weshalb das Land Oberösterreich beabsichtigt, den Gemeinden im Jahr 2026 einmalig eine Schlüsselzuweisung in Höhe von 50 Millionen Euro zu leisten. Die Verwendung dieser Schlüsselzuweisung durch die Gemeinden obliegt im Rahmen der Vorgaben gemäß § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes der Entscheidung durch den jeweiligen Gemeinderat.

Darüber hinaus sollen im Jahr 2026 zusätzliche Mittel in Höhe von 10 Millionen Euro als Zweckzuschuss gemäß § 12 Abs. 2 F-VG 1948 zur Verstärkung der Mittel aus dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung NEU“ für investive Einzelvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden bereitgestellt werden.

§ 12 Abs. 1 F-VG 1948 sieht vor, dass Finanzausweisungen der Länder an die Gemeinden (unter anderem) als Schlüsselzuweisungen gewährt werden können. Diese ergänzen die

Ertragsbeteiligungen und dienen der Bedeckung der allgemeinen Haushaltserfordernisse (*Muzak*, B-VG⁶ § 12 F-VG 1948 Rz. 2).

§ 12 Abs. 2 und § 13 F-VG 1948 regeln die Gewährung von Zweckzuschüssen. Diese können an Bedingungen geknüpft werden, wobei in concreto an den Projektfonds der „Gemeindefinanzierung NEU“ angeknüpft und dessen Mittel verstärkt werden sollen.

Aus dem Regelungsregime des § 3 iVm. §§ 12 f. F-VG 1948 ergibt sich, dass Finanzausweisungen und Zuschüsse der Länder an die Gemeinden nur auf Grund einer gesetzlichen Regelung zulässig sind. Daraus resultiert die Notwendigkeit, die konkret beabsichtigte Leistung einer Schlüsselzuweisung bzw. Verstärkung der Mittel des Projektfonds im Rahmen der „Gemeindefinanzierung NEU“ durch das Land Oberösterreich in Form eines Landesgesetzes zu erlassen.

Dieser Gesetzentwurf schafft die finanzverfassungsrechtlich notwendige Rechtsgrundlage für die Gewährung einer Schlüsselzuweisung an die Gemeinden sowie für Zweckzuschüsse im Sinn einer Verstärkung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel und steckt die wesentlichen Rahmenbedingungen ihrer Gewährung ab.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus §§ 12 und 13 F-VG 1948.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Novelle wird dem Land im Jahr 2026 ein Aufwand von insgesamt 60 Millionen Euro entstehen.

Die Gemeinden werden (anteilig) Einnahmen in derselben Höhe verbuchen können. Das Novellierungsvorhaben hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Der administrative Aufwand, welcher mit der einmaligen Aufteilung der Schlüsselzuweisung auf alle Gemeinden (Berechnung des jeweiligen Anteils anhand des Schlüssels und Überweisung) verbunden ist, lässt sich nicht beziffern, ist aber jedenfalls überschaubar und ist mit dem derzeitigen Personalstand zu bewältigen. Die Gewährung der Zweckzuschüsse im Sinn verstärkter Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel wird anlässlich der Gewährung von Förderungen des Projektfonds unter sinngemäßer Anwendung der von der Oö. Landesregierung erlassenen Richtlinien „Gemeindefinanzierung NEU“ (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich) erfolgen und kann ebenfalls mit dem bestehenden Personalstand erledigt werden.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei unmittelbare finanzielle Auswirkungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich. Von einer Entlastung bzw. Stärkung der Gemeindehaushalte und investiven Vorhaben auf Gemeindeebene profitieren letztlich (mittelbar) aber auch die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaftstreibenden.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 der Datenschutz-Grundverordnung ist nicht erforderlich.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Novellierungsvorhaben enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei unmittelbare umweltpolitische Relevanz auf. Mittelbar sind aber durch die den Kommunen zufließenden Mittel zusätzliche Investitionen, Instandhaltungen und Sanierungen auf kommunaler Ebene zu erwarten, die mit positiven Auswirkungen in Bezug auf die Verringerung klimaschädlicher Treibhausgase verbunden sind.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Da der Gesetzentwurf nicht die Aufnahme von Anleihen (Darlehen) des Landes, von Gemeindeverbänden und/oder Gemeinden zum Gegenstand hat, liegt kein Fall des § 14 iVm. § 9 F-VG 1948 vor. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Wie bereits unter Punkt I des Allgemeinen Teils der Erläuterungen dargestellt, beinhaltet dieses Gesetzesvorhaben die Rechtsgrundlage für die Gewährung einer Finanzausweisung des Landes Oberösterreich an die oberösterreichischen Gemeinden, um - im Hinblick auf deren auch krisenbedingt ohnedies angespannte Haushaltslage - die finanziellen Belastungen zumindest teilweise abzufedern, investive Einzelvorhaben der Gemeinden zu ermöglichen, die Gemeindehaushalte zu stabilisieren bzw. auch um den nötigen Haushaltsausgleich zu erleichtern. Die Gesamthöhe dieser einmaligen Schlüsselzuweisung beläuft sich im Jahr 2026 auf 50 Millionen Euro (**Abs. 1 und 2**).

Zu § 2:

Von den gesamten 50 Millionen Euro, die den Gemeinden als Finanzausweisung gewährt werden sollen, sollen 5 Millionen Euro den drei Statutarstädten zugutekommen, 45 Millionen Euro werden auf die übrigen Gemeinden aufgeteilt. Diese Vor-Aufteilung soll eine angemessene Partizipation kleinerer und strukturschwächerer Gemeinden sicherstellen. Eine Aufteilung allein nach der Volkszahl würde zu einer vorrangigen Beteiligung der Statutarstädte führen (**Abs. 1 Z 1**).

Um die Mindestfinanzausweisung von 60.000 Euro je Gemeinde und eine Gesamthöhe von 45 Millionen Euro für die Gemeinden (ohne Statutarstädte) zu erreichen, gelangt im ersten Schritt ein Betrag von 40.550.707 Euro nach der Volkszahl zur Aufteilung. In einem weiteren Schritt wird der so errechnete Betrag je Gemeinde um den Finanzkraftfaktor erhöht bzw. verringert. Die Heranziehung des Finanzkraftfaktors und die Gewährung einer Mindestfinanzausweisung von 60.000 Euro erfolgt, um auch kleineren und strukturschwächeren Gemeinden eine angemessene Partizipation zu gewähren (**Abs. 1 Z 2 und 3**).

Die kaufmännische Rundung sämtlicher gemäß Z 1 bis 3 errechneter Beträge auf volle Hundert Euro gewährleistet, dass letztlich der Gesamtbetrag von 50 Millionen Euro nicht unter- bzw. überschritten wird (**Abs. 1 Z 4**).

Für die Verteilung der Finanzausweisung auf die einzelnen Gemeinden im zweiten Schritt (also nach der Vorverteilung auf Basis der Volkszahl) gelangt - wie bereits erwähnt - ein Finanzkraftfaktor zur Anwendung. Dieser Finanzkraftfaktor wird je nach Abweichung der Finanzkraft der einzelnen Gemeinde von der durchschnittlichen Finanzkraft aller Gemeinden festgelegt. Die Finanzkraft ergibt sich aus den Einnahmen der Gemeinden (ohne Statutarstädte) aus der Grundsteuer, der Kommunalsteuer, der Getränkesteuer und der Nettoertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (abzüglich der Landesumlage) des zweitvorangegangenen Jahres gemäß § 3 Abs. 1 Oö. Bezirksumlagegesetz. Im Jahr 2024 betrug die durchschnittliche Finanzkraft der oberösterreichischen Gemeinden (ohne Statutarstädte) 4.265.376,36 Euro.

Die Höhe des tabellarisch festgelegten Finanzkraftfaktors liegt je nach Finanzkraftabweichung zwischen 0,5 und 2,0. Diese Werte finden ihre Rechtfertigung im tertiären Finanzausgleich, in dessen Rahmen das Land für einen Ausgleich der Finanzkraft der einzelnen Gemeinden, insbesondere in Anbetracht der jeweils zu erfüllenden Aufgaben, zu sorgen hat. Dieser Finanzkraftfaktor gelangte bereits im Oö. Gemeindefinanzzuweisungsgesetz 2025 zur Anwendung (**Abs. 2**).

Die Auszahlung der Schlüsselzuweisung erfolgt - ohne dass es einer Antragstellung bedarf - bis spätestens 31. Juli 2026, da dies der Liquiditätsplanung des Landes am besten entspricht (**Abs. 3**).

Zu § 3:

§ 3 schafft die gesetzliche Grundlage für die Bereitstellung zusätzlicher Mittel in Höhe von insgesamt 10 Millionen Euro zur Gewährung von Zweckzuschüssen im Sinn einer Verstärkung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel gemäß § 12 Abs. 2 und § 13 F-VG 1948.

Die Gewährung dieser Mittel erfolgt anlässlich der Gewährung von Förderungen des Projektfonds unter sinngemäßer Anwendung der von der Oö. Landesregierung erlassenen Richtlinien „Gemeindefinanzierung NEU“.

Die zusätzlichen Mittel dienen der Finanzierung investiver Einzelvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden gemäß § 73b Z 9 Oö. GemO 1990. Durch die Gewährung von Zweckzuschüssen im Sinn einer Verstärkung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel soll insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, in Finanzierungsplänen vorgesehene Bedarfszuweisungsmittel früher zur Auszahlung zu bringen. Dadurch können Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Umsetzung ihrer Investitionsvorhaben entlastet und Zwischenfinanzierungskosten vermieden oder verringert werden (**Abs. 2**).

Die Mittel sollen auf jene Gemeinden beschränkt sein, die im Finanzjahr 2026 den Haushaltsausgleich im Sinn des § 73b Z 5 Oö. GemO 1990 ohne Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Härteausgleichsfonds erreichen, da diese Gemeinden die Zwischenfinanzierungskosten zur Gänze selbst zu tragen haben. Für „Härteausgleichsgemeinden“ werden diese Kosten hingegen im Verteilvorgang 1 des Härteausgleichsfonds bedeckt (**Abs. 3**).

Zu § 4:

Um den Gemeinden möglichst rasch verbindliche Planungssicherheit zu gewähren, soll dieses Gesetz ehestmöglich in Kraft treten. Das Außerkrafttreten mit Ablauf des 31. Dezember 2026 ist dem Umstand geschuldet, dass es sich sowohl bei der Schlüsselzuweisung als auch bei den Zweckzuschüssen um einmalige Maßnahmen handelt und die Vorschrift aus Gründen der Rechtsbereinigung nach Erfüllung ihres Zwecks entfallen kann und soll.

Der Ausschuss für Finanzen und Kommunales beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz über die Leistung einer Finanzaufweisung und von Zweckzuschüssen an die oberösterreichischen Gemeinden (Oö. Gemeindefinanzaufweisungs- und Zweckzuschüsse-gesetz 2026) beschließen.

Linz, am 25. Juni 2026

Max Hiegelsberger
Obmann

Bgm. KommR Margit Angerlehner
Berichterstatteerin

Landesgesetz
über die Leistung einer Finanzzuweisung und von Zweckzuschüssen
an die oberösterreichischen Gemeinden
(Oö. Gemeindefinanzzuweisungs- und Zweckzuschüssegesetz 2026)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

§ 1

Gewährung einer Finanzzuweisung

(1) Das Land gewährt den Gemeinden im Jahr 2026 einmalig eine Finanzzuweisung in der Höhe von 50 Millionen Euro.

(2) Diese Finanzzuweisung ist von den Gemeinden für investive Einzelmaßnahmen gemäß § 73b Z 9 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), zur Stabilisierung ihrer Haushalte oder zur Unterstützung des Haushaltsausgleichs gemäß § 75 Abs. 4a Oö. GemO 1990 zu verwenden.

§ 2

Verteilung der Finanzzuweisung

(1) Die Finanzzuweisung gemäß § 1 Abs. 1 ist wie folgt auf die einzelnen Gemeinden zu verteilen:

1. Ein Betrag in Höhe von 5.000.000 Euro ist auf die Statutarstädte Linz, Wels und Steyr im Verhältnis ihrer Volkszahl gemäß § 11 Abs. 8 Finanzausgleichsgesetz 2024 (FAG 2024) aufzuteilen.
2. Ein Betrag in Höhe von 40.550.707 Euro ist auf die übrigen Gemeinden im Verhältnis ihrer Volkszahl gemäß § 11 Abs. 8 FAG 2024 aufzuteilen, wobei der sich je Gemeinde ergebende Betrag weiters entsprechend dem Finanzkraftfaktor gemäß Abs. 2 erhöht oder verringert wird.
3. Die verbleibenden Mittel sind als Aufschlag jenen Gemeinden zu gewähren, deren Finanzzuweisung nach dem Verteilvorgang gemäß Z 2 unter der Mindestfinanzzuweisung von 60.000 Euro liegt.
4. Der errechnete Auszahlungsbetrag gemäß Z 1 bis 3 ist kaufmännisch auf volle Hundert Euro zu runden.

(2) Der gemäß Abs. 1 Z 2 anzuwendende Finanzkraftfaktor ist abhängig von der prozentuellen Abweichung der Finanzkraft einer einzelnen Gemeinde gemäß § 3 Abs. 1 Oö. Bezirksumlagegesetz 1960 von der durchschnittlichen Finanzkraft aller oberösterreichischen Gemeinden ohne Statutarstädte im Jahr 2024 in der Höhe von 4.265.376,36 Euro. Je nach prozentueller Abweichung ergibt sich folgender Finanzkraftfaktor:

Finanzkraft der Gemeinde im Verhältnis zur durchschnittlichen Finanzkraft	Finanzkraftfaktor
unter 50 %	2,0
zwischen 50 % und 60 %	1,8

zwischen 60 % und 70 %	1,6
zwischen 70 % und 80 %	1,4
zwischen 80 % und 100 %	1,2
zwischen 100 % und 130 %	1,0
zwischen 130 % und 160 %	0,9
zwischen 160 % und 190 %	0,8
zwischen 190 % und 220 %	0,7
zwischen 220 % und 250 %	0,6
über 250 %	0,5

(3) Die Auszahlung der Finanzzuweisung gemäß § 1 Abs. 1 erfolgt bis spätestens 31. Juli 2026, ohne dass es einer Antragstellung bedarf.

§ 3

Gewährung von Zweckzuschüssen

(1) Das Land stellt im Jahr 2026 zusätzliche Mittel in Höhe von insgesamt 10 Millionen Euro als Zweckzuschüsse zur Verstärkung der Mittel aus dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung NEU“ für investive Einzelvorhaben gemäß § 73b Z 9 Oö. GemO 1990 von Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Verfügung.

(2) Die Gewährung der Mittel gemäß Abs. 1 hat anlässlich der Gewährung von Förderungen des Projektfonds unter sinngemäßer Anwendung der von der Oö. Landesregierung erlassenen und auf der Homepage des Landes Oberösterreich veröffentlichten Richtlinien „Gemeindefinanzierung NEU“ zu erfolgen.

(3) Die Mittel gemäß Abs. 1 sind nur jenen Gemeinden zu gewähren, die im Finanzjahr 2026 den Haushaltsausgleich im Sinn des § 73b Z 5 Oö. GemO 1990 ohne Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Härteausgleichsfonds gemäß den Richtlinien „Gemeindefinanzierung NEU“ erreichen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.